

LANZAROTE

Die Feuerinsel

Ihr Reisepreis
Pro Person im DZ
€ 1889,-



Ihr Reisettermin:
16.11. bis 23.11.2025

- Transferservice ab/bis Haustür (Raum HI) zum Flughafen Hannover
- Flug ab Hannover nach Lanzarote und zurück
- Übernachtungen im 4-Sterne-Badehotel mit Halbpension
- Umfangreiches Erlebnispaket bereits eingeschlossen

Gildesheimer Allgemeine Zeitung

Leserreisen

LANZAROTE

Die Feuerinsel

Im Nordatlantik lädt Lanzarote als nordöstlichste Kanareninsel das ganze Jahr über dazu ein, Zeit zu verbringen. Grund ist das trockene, milde Klima und ein Meer, das selbst im Winter noch warm genug ist zum Baden. Selbstverständlich lohnt es sich auch, das Inselinnere sowie die Sehenswürdigkeiten der Dörfer und Städte zu erkunden. Die spärliche, aber sattgrüne Vegetation sowie die weißen Häuser bilden den wohl eindrucksvollsten Kontrast zur Lavalandschaft. Im Jahr 1993 wurde Lanzarote als erste Insel vollständig zum Biosphärenreservat der Unesco erklärt. Der Westen besticht mit einer Mondlandschaft aus endlos wirkenden Schlacke- und Aschefeldern. Im Gegensatz dazu ist der Norden bunt und üppig.

IHR REISEVERLAUF

1. Tag: Flug nach Lanzarote

Heute startet Ihr Flug nach Lanzarote. Ankunft am Flughafen und Transfer zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug "Feuerberge" inkl. Mittagessen

Frühstück im Hotel. Beim heutigen Ausflug entdecken Sie den Nationalpark Timanfaya, wo es im 18. Jhd über 6 Jahre lang ununterbrochen Vulkanausbrüche gegeben hat. Ein Besuch im „Centro de Visitantes“ des Nationalparks, stimmt Sie mit einem simulierten Vulkanausbruch auf den Höhepunkt des Tages, die „Montañas del Fuego“, die Feuerberge ein (Eintritt inkl.). Durch die einzigartige Vulkanlandschaft geht es hinauf zu den Feuerbergen. Die Fahrt durch die Feuerberge zeigt Ihnen die gewaltige und zugleich bezaubernde Welt der Vulkane. Versetzen Sie sich in die Vergangenheit Lanzarotes, als die Vulkane tobten und hören Sie Auszüge aus dem Tagebuch des Pfarrers von Yaiza. Über die Vulkanstrasse „Tinguatón“ fahren Sie in das urige Dörfchen Mancha Blanca, welches Jahr für Jahr im September Schauplatz der größten Volksfeier Lanzarotes „La Romería de los Dolores“ ist. Dort werden Sie auch ihr Mittagessen einnehmen. Während Sie das „El Jable“ durchqueren, stoßen Sie auf eine unberührte und ungebändigte Naturlandschaft. Über Muñique und Soo erreichen Sie den „wilden Westen“ der Insel, in das urige Caleta de Famara. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück. Genießen Sie den Tag in der Hotelanlage oder unternehmen Sie Entdeckungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Ganztagesausflug "in den Süden"

Nach dem Frühstück machen Sie zunächst einen

Bummel im mondänen Yachthafen von Marina Rubicón und während Sie an der Südküste entlangfahren, erblicken Sie bizarre Naturschönheiten der Insel, die „Salinas de Janubio“, die Salzgewinnungsanlagen und die schroffen Klippen von „Los Hervideros“. Später lädt Sie das Fischerdorf „El Golfo“ zu einem Besuch ein. Hier haben Sie die Gelegenheit zu einem Spaziergang und einem eventuellen typischen Mittagessen (nicht inklusive). Eines der bedeutendsten Naturschauspiele Lanzarotes erwartet Sie ebenfalls in „El Golfo“. Lassen Sie Ihren Blick über den halbmondförmigen, smaragdgrünen Kratersee „Los Clicos“ schweifen. Wunderschöne Farbkontraste, das Schwarz des Lavasandes, das Grün des Sees und die ockerroten bis violetten Schattierungen des Halbkranzes, die sich um den See herumwölben, werden Ihre Augen verwöhnen. Nachher lernen Sie das Dorf „Yaiza“ kennen, welches den Ruf hat, das schönste Dorf Spaniens zu sein. Spazieren Sie durch seine gepflegten Straßen, die mit seinen weißen Häusern und grünen Fensterläden sehr einladend wirkenden. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug "Der Norden"

Frühstück im Hotel. An diesem Tag lernen Sie den „grünen Norden“ kennen (optional) und entdecken wie kontrastreich Lanzarote ist! Es geht durch das Lavagebiet „Malpais de La Corona“ in die Vulkanhöhle „Cueva de los Verdes“. Die Cueva de los Verdes ist unterirdisch mit der Grotte „Jameos del Agua“ verbunden, welche Sie anschließend besichtigen. Weiter führt Sie die Tour nach „Orzola“, einem kleinen urigen Fischerort. Auch der Anbau von Aloe Vera spielt auf Lanzarote von Tag zu Tag eine wichtigere Rolle. Auf der Finca „Lanzaloe“ erfahren Sie jede Menge über die Aloe Vera und wozu sie alles genutzt werden kann. Einen der höchstgelegenen Punkte der Insel bildet der „Mirador del Río“, ein in die Felswand eingebauter Aussichtspunkt, der einen herrlichen

Blick auf die vorgelagerten Inseln La Graciosa, Montaña Clara und Alegranza eröffnet. Auf dem Rückweg am Nachmittag durchqueren Sie die grünste Ecke der Insel, über die gewundene Bergstraße gelangen Sie zum „Tal der 1000 Palmen“. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück. Genießen Sie den Tag in der Hotelanlage oder unternehmen Sie Entdeckungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Ganztagesausflug "Lanzarotes Wein" inkl. Weinprobe

Frühstück im Hotel. Eine Fahrt auf der Weinstraße vermittelt Ihnen unvergessliche landschaftliche Eindrücke. Über die Vulkanstrasse „Tinguatón“ fahren Sie in das urige Dörfchen Mancha Blanca, welches Jahr für Jahr im September Schauplatz der größten Volksfeier Lanzarotes „La Romería de los Dolores“ ist. Das Weinanbaugebiet von „La Geria“ im Osten Lanzarotes gehört wohl zu den ungewöhnlichsten dieser Welt. Der traditionelle Trockenanbau, der hier betrieben wird, gibt ein interessantes Landschaftsbild ab. So ungewöhnlich und faszinierend, dass La Geria vom „Museum of Modern Art“ in New York zum Gesamtkunstwerk erklärt wurde. Über die Dörfer La Vegueta und el Islote gelangen Sie zu einer der ältesten und größten Weinkellerei auf Lanzarote. Während Ihres Besuches lassen Sie sich hier den typischen Malvasia-Wein schmecken. César Manriques Widmung an die Landwirte befindet sich in Mozaga: das Bauendenkmal „Monumento al Campesino“. Hier hat der Künstler auf seine Art und Weise ein typisches altes Dorf nachgeahmt. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückreise

Frühstück. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel La Geria, Lanzarote (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das Hotel liegt in Playa de los Pocillos direkt am Meer, nur durch die Promenade vom langen Sandstrand getrennt und ist von einer schönen Gartenanlage umgeben.

Ausstattung: Das Hotel verfügt über 242 Zimmer. In der Empfangshalle des Hotels befinden sich eine rund um die Uhr besetzte Rezeption. Es verfügt über eine Poollandschaft (Badetücher ohne Kaution), Lift, Restaurant, Snack Bar.

Doppelzimmer: Die Zimmer verfügen über Dusche/WC, Föhn, Balkon oder Terrasse, Telefon, WLAN/WiFi (im gesamten Hotel), Sat.-TV, Minibar (gegen Gebühr), Klimaanlage, Balkon oder Terrasse.



Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Spanien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht. (Untenstehende Angaben in Grad Celsius).

Ziel:	Oktober	November	Dezember
Lanzarote	28	26	21

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Transferservice ab/bis Haustür (Raum HI) zum Flughafen Hannover

Flug von Hannover nach Lanzarote und zurück

7 Übernachtungen im gehobenen Mittelklasse-Hotel Hipotels La Geria (Landeskategorie: 4-Sterne) (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel

Ganztagesausflug "Feuerberge" inkl. Mittagessen

Ganztagesausflug "in den Süden"

Ganztagesausflug "Lanzarotes Wein" inkl. Weinprobe

Alle anfallenden Eintrittsgelder

Deutschsprechende Reiseleitung während der Reise

Alle notwendigen Bustransfers im Zielgebiet

Gutschein für 1 Reiseführer pro gebuchten Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

Ganztagesausflug "Der Norden": € 139,- p.P.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:

16.11. bis 23.11.2025

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

Pro Person im DZ

€ 1889,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 399,-

BUCHUNG & BERATUNG

Hildesheimer Allgemeine Zeitung

Leserreisen

Leserreisen
im Hapag-Lloyd Reisebüro
Rathausstraße 18-20
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/98 1000

E-Mail:

hildesheim2@hapag-lloyd-reisebuero.de

Reiseveranstalter:

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mundo-reisen.de



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-auschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de